



S T A D T

Neutraubling

## Schutz- und Hygienekonzept Sporthallen Stadt Neutraubling

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird für die Hallen der Stadt Neutraubling und den dazugehörigen Parkplätzen nach § 12 der 13. BayIfSMV vom 05.06.2021 das nachfolgende Hygienekonzept vorgegeben. Dieses Konzept gilt für den Lehrersport und jede außerschulische Nutzung der Sporthallen und der Parkplätze wie etwa durch externe Sportvereine.

### Organisatorisches

- Dieses Hygienekonzept wird an jeder Sporthalle in Neutraubling ausgehängt. Alle Benutzer haben die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten und sind von den Trainern/Übungsleitern auf die Einhaltung der Vorgaben hinzuweisen.
- Die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts wird von der Stadt Neutraubling bzw. deren Beauftragte kontrolliert.
- Vereine und Gruppen, die diese Vorgaben nicht einhalten, werden von der Nutzung ausgeschlossen. Die Stadt Neutraubling wird hier von seinem Hausrecht konsequent Gebrauch machen.

### Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Die Sportausübung in den Sporthallen ist zulässig:
  1. Bei einer **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100**
    - mit einem negativen Testnachweis:  
Sport in Gruppen, max. 20 Personen (s.unten)  
(Geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren benötigen keinen negativen Test).
    - ohne Testnachweis:  
kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen
  2. Bei einer **7-Tage-Inzidenz unter 50**:
    - ohne Testnachweis
    - Sport in Gruppen, max. 20 Personen
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen auf den Parkplätzen, im Sportbereich und im Zugangsbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten ist zwingend einzuhalten, sofern die Personen nicht dem gleichen Haushalt angehören.

- In den Sporthallen gilt FFP2-Maskenpflicht ab 16 Jahren, soweit kein Sport ausgeübt wird. Für das Personal der Sporthallen und Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
- Unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das Training in festen Trainingsgruppen durchzuführen.
- Die Gruppengröße darf je Halleneinheit maximal 20 Personen umfassen. Sofern der Trainer/Übungsleiter selbst nicht wie die anderen Sportlerinnen und Sportler an der Sportausübung teilnimmt und sich insoweit auf die „Anleitung“ beschränkt, zählt er nicht zur Gruppe.
- Folgende Personen ist das Betreten der Sportstätte untersagt:
  - Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind,
  - Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere /wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen, Fieber, Kopfschmerzen)
- Nutzer, die während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben die Sporthalle umgehend zu verlassen.
- In den Sanitäranlagen stehen ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit.
- Eine regelmäßige Händehygiene ist durch die Nutzer einzuhalten.
- Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist drauf zu achten, dass die Teilnehme einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- Die Trainer/Übungsleiter haben nach jeder Trainingseinheit benutzte Türgriffe, Lichtschalter sowie Trainingsgeräte mit Desinfektionsmittel abzuwischen. Entsprechendes Desinfektionsmittel ist von den Nutzern selbst mitzubringen.
- Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden unabhängig von der genehmigten Trainingszeit laut Belegungsplan, auf höchstens 60 Minuten beschränkt. Die gebuchte Trainingszeit besteht aus der Zeit für die Trainingseinheit und die Lüftungszeit. Während der Lüftungszeit darf sich nur die für die Lüftung zuständige Person in Hallenbereich bzw. Sanitäranlagen aufhalten. Nach jeder Trainingseinheit müssen die Halleneinheiten und Sanitären Anlagen (WC-Anlagen) durch das Öffnen von Fenstern und Türen durchgelüftet werden, sodass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfindet. Nach Möglichkeit sollen auch während des Trainings Fenster und Türen zu Lüftungszwecken geöffnet bleiben. Eine Person muss bis zum Ende der gebuchten Trainingszeit in der Halle bleiben, damit diese nicht unbeaufsichtigt ist.
- Die Nutzer von Sporthallen haben beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.
- Die Übungsteilnehmer müssen bereits in Sportkleidung erscheinen. Die Umkleieräume und Duschen dürfen nicht benutzt werden.



- In den Sporthallen und Sanitärbereiche (WC-Anlagen) werden während des Schulbetriebs jeden Tag vor Unterrichtsbeginn gereinigt.
- In den Sporthallen sind Hallenschuhe zu tragen. Das Training ohne Schuhe ist untersagt.

### **Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sporthallen**

- Die Nutzer sind vom Trainer/Übungsleiter darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z.B. Personen des eigenen Hausstands).
- Die Nutzer sind vom Trainer/Übungsleiter darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine FFP2-Maske zu tragen haben.
- Die Vereine, Trainer, Übungsleiter müssen Anwesenheitslisten für die Trainingseinheiten führen, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- Die Vereine, Trainer, Übungsleiter etc. müssen der Stadtverwaltung ein Hygienekonzept für Trainingseinheiten und ggf. für Wettbewerbe vorlegen.

Dieses Hygienekonzept gilt ab dem 09.06.2021.  
Änderungen bleiben vorbehalten.

Stadt Neutraubling, den 09.06.2021



Harald Stadler  
1. Bürgermeister